

927 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (859 der Beilagen): Bundesgesetz über den Kunstförderungsbeitrag (Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981)

Das Kunstförderungsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 131/1950, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 301/1968 beauftragt den Bundesminister für Unterricht, den Bundesanteil aus dem Kunstförderungsbeitrag zur Gänze für Zwecke der Kunstförderung zu verwenden. Entsprechend diesem Auftrag hat der Bundesminister für Unterricht zu Lasten dieses Bundesanteiles stets Förderungen auf allen Gebieten der Kunst, darunter auch auf den Gebieten der Denkmalpflege und der Museen, gesetzt. Die Vollziehung in diesen Angelegenheiten obliegt aber seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 205/1970 dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung; die auch weiterhin wünschenswerte Förderung von Vorhaben der Denkmalpflege und der Museen ist daher seit diesem Zeitpunkte nicht mehr gesetzlich gedeckt.

Die Regierungsvorlage sieht die Verwendung eines Teiles des Ertragnisses aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vor und paßt damit das Gesetz an die zurzeit wirksame Kompetenzaufteilung zwischen den Bundesministerien an. Ebenso sieht die Regierungsvorlage eine Erhöhung des Beitrages von 20 S auf 40 S vor und paßt damit die Höhe des Beitrages der Erhöhung des Verbraucherpreisindex in der Zeit vom April 1968 bis zum April 1981 um 110,2 Prozent an. Bei dieser Gele-

genheit wird auch eine Erweiterung des Kunstförderungsbeirates vorgesehen, die vor allem Vertretern der Künste, freiberuflich Tätigen und Dienstnehmern, eine Mitsprache bei der Verwendung des Kunstförderungsbeitrages einräumen soll.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. Dezember 1981 der Vorberatung unterzogen. An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Steinbauer, Dr. Schnell, Bergmann, Peter, der Ausschußobmann Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Leitner sowie der Bundesminister für Unterricht und Kunst Vizekanzler Dr. Sinowatz.

Von den Abgeordneten Dr. Schnell, Dipl.-Ing. Dr. Leitner, Bergmann, Steinbauer, Dr. Schnell und Steinbauer, Dr. Schnell wurden drei gemeinsame Abänderungsanträge betreffend die §§ 2 Abs. 1, 2 Abs. 2 Z 6, 2 Abs. 2 Z 7 und § 2 Abs. 3 eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der gegenständliche Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der obenwähnten drei gemeinsamen Abänderungsanträge mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1981 12 04

Elmecker

Berichterstatter

Dipl.-Ing. Dr. Leitner

Obmann

/.

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, über den
Kunstförderungsbeitrag (Kunstförderungsbei-
tragsgesetz 1981)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Inhaber einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligung haben an den Bund jährlich eine Abgabe in der Höhe von 40,— S zu entrichten (Kunstförderungsbeitrag).

(2) Der Kunstförderungsbeitrag ist eine gemeinschaftliche Bundesabgabe (§ 6 Z 2 lit. a des Finanzverfassungsgesetzes 1948). Der um die Einhebungsvergütung verminderte Abgabenertrag ist zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis 70:30 aufzuteilen. Die Aufteilung auf die einzelnen Länder hat nach der Volkszahl (§ 8 Abs. 3 erster und zweiter Satz des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 673/1978) zu erfolgen.

(3) Die Post- und Telegraphenverwaltung ist berechtigt, als Vergütung für die Einhebung 4 vH des Gesamtbetrages der eingehobenen Kunstförderungsbeiträge einzubehalten.

(4) 85 vH des Ertragnisses aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag sind vom Bundesminister für Unterricht und Kunst, das restliche Ertragnis ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung für Zwecke der Kunstförderung zu verwenden.

§ 2. (1) Zur Beratung des Bundesministers für Unterricht und Kunst und des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Verwendung des Kunstförderungsbeitrages ist ein Beirat einzurichten, der aus einem vom Bundesminister für Unterricht und Kunst bestellten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und aus 20 Mitgliedern sowie der gleichen Zahl von Ersatzmitgliedern besteht.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates sind vom Bundesminister für Unterricht und Kunst jeweils auf die Dauer von drei Jahren zu bestellen:

1. vier Mitglieder (Ersatzmitglieder) auf Vorschlag der Länder;

2. je ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag der repräsentativen Vereinigungen der Städte und Gemeinden;
3. je ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Arbeiterkammertages, der römisch-katholischen Kirche und der evangelischen Kirche AB und HB in Österreich;
4. ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe;
5. je ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung;
6. ein Mitglied (Ersatzmitglied) als Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst;
7. vier Mitglieder (Ersatzmitglieder) als Vertreter der Bereiche der Künste. Bei der Bestellung dieser Mitglieder (Ersatzmitglieder) ist insbesondere auf Vorschläge von repräsentativen Einrichtungen bzw. Organisationen aus dem Bereiche der Künste Bedacht zu nehmen. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung zu bestimmen, welche Einrichtungen bzw. Organisationen im Hinblick auf ihre Aufgaben, Zielsetzungen und Mitglieder für die Bereiche der Künste als repräsentativ anzusehen sind;
8. ein Mitglied (Ersatzmitglied) auf Vorschlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

(3) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat den gemäß Abs. 1 und 2 eingerichteten Beirat nach Maßgabe der Erfordernisse, jedoch mindestens jährlich einmal, einzuberufen. Zur Beschlussfähigkeit des Beirates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder (Ersatzmitglieder) notwendig. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich.

927 der Beilagen

3

§ 3. Die Einhebung und zwangsweise Einbringung sowie die Befreiung von dieser Abgabe obliegt der Post- und Telegraphenverwaltung nach denselben Vorschriften, die für die Rundfunkgebühr und für das Programm-(Rundfunk-)Entgelt (§ 20 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1974, BGBl. Nr. 397, über die Aufgaben und die Einrichtung des Österreichischen Rundfunks) gelten.

§ 4. Das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1950, BGBl. Nr. 131, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1968, BGBl. Nr. 301, tritt außer Kraft.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 1 Abs. 4 der Bundesminister für Unterricht und Kunst und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, jeweils in dem dort bezeichneten Umfang;
2. hinsichtlich des § 2 der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung;
3. hinsichtlich des § 1 Abs. 3 der Bundesminister für Verkehr;
4. hinsichtlich des § 3 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr;
5. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen.